



Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

LANDRATSAMT

Baurecht und Naturschutz

Kontakt Frau Baumann
sina.baumann@ostalbkreis.de

Zimmer
Telefon 07361 503-1361
Telefax 07361 503-581361

Unser Zeichen Btgb-Nr. BLP-2023/071
IV/41.1-621.41 BS/Wb

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Aalen, 17.01.2024

Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ in Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 15.01.2024 teilen wir abschließend nachstehende Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mit:

Sachgebiet Naturschutz

(Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874)

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 41 ha. Durch den ersten von zwei Planungsabschnitten sollen insgesamt 28 ha reine gewerbliche Bauflächen sowie 12 ha Frei- und Grünflächen entstehen.

Eine gewerbliche Bebauung in dieser Größenordnung führt zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Bebauung dieser bisher durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft mit bis zu 30 m hohen Gewerbe- und Industriegebäuden führt zusammen mit dem westlich direkt angrenzenden bestehenden Gewerbegebiet „Gügling“ zu einer zusätzlichen, erheblichen Überformung der Landschaft. Durch die geplante, sehr groß dimensionierte Bebauung wird die Riegelwirkung der Bestandsbebauung noch um ein Vielfaches verstärkt.

1. Gesetzlich geschützte Biotope

Bei der mageren Flachlandmähwiese „Glatthafer-Wiesen im Gewinn Aspenfeld SO Zimmern (Nr. 6510800046053562), LRT 6510, handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welches nach den Ausführungen des Umweltberichts nicht erhalten werden kann.

Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Telefon-Vermittlung 07361 503-0
info@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

Sie erreichen uns
Mo, Mi-Fr 8:15 - 11:45 Uhr
Mo, Di 14:00 - 16:00 Uhr
Do 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten
anderer Geschäfts-
bereiche erfahren
Sie bei der Telefon-
Vermittlung.

Kreissparkasse Ostalb
IBAN: DE52 6145 0050 0110 0003 47
SWIFT-BIC: OASPDE6A
Gläubiger-ID: DE 63 OAK 0000 000 2036

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstiges erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops führen können. Von diesen Verboten, kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Somit ist für den Eingriff in das vorgenannte Biotop ein Ausnahmeantrag zu stellen, in welchem adäquate und gesicherte Kompensationsmaßnahmen darzustellen sind.

2. Artenschutz

Zum Ausgleich der verlorengehenden neun **Feldlerchen**brutreviere sind adäquate und gesicherte Maßnahmenflächen nachzuweisen. Die Maßnahmenflächen liegen bisher noch nicht vor. Es wird dringend angeregt, diese im Vorfeld mit der untere Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden gesicherten Maßnahmenflächen vor Rechtskraft des Bebauungsplanes vorliegen müssen.

Die im Umweltbericht (S. 84) und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (S. 24) enthaltenen Maßnahmenempfehlungen (E 1 bis E 3) sind zwingend umzusetzen und als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Aus hiesiger naturschutzfachlicher Sicht wurden klimaökologischen Auswirkungen nur auf Menschen und nicht auf Pflanzen und Tiere diskutiert.

Die kumulierende Wirkung der Planung zusammen mit den bereits bestehenden Gewerbeflächen wurde im Umweltbericht nicht gewürdigt.

Die Streuobstwiese wird zwar erhalten, aber im Vergleich zum Ist-Zustand isoliert. Hierauf sollte im Umweltbericht näher eingegangen werden.

3. Bilanzierung

In der Bilanzierung ist für die geplanten Feldgehölze und Gebüsche ein Wert von 15 Ökopunkten (ÖP) enthalten. Dieser Wert ist gem. der Ökokontoverordnung auf 14 ÖP/qm zu korrigieren.

Darüber hinaus können nach der Ökokontoverordnung nur gebiets- und standortheimische Bäume zur Kompensation angerechnet werden.

Im Übrigen kann eine Bodenaufwertung durch Extensivierung oder Erosionsminderung nicht positiv in der Bilanzierung angerechnet werden.

Kompensationsmaßnahmen

Im Textteil sollen unter 3.13 verschiedene Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

Maßnahmen 1 bis 4:

Zur Entwicklung der mageren Flachlandmähwiese sind mindestens **zwei** Schnitte notwendig. Es sollte versucht werden, von den bestehenden Wiesen Pflanzen, Samen oder Heudrusch auf die geplanten Magerwiesen zu bringen.

Maßnahme 2: Die Entfernung des Mähguts auf Saumstreifen sollte festgelegt werden.

Maßnahme 3: Der Auftrag von humosem Oberboden ist nicht erforderlich. Nur ohne diesen Oberbodenauftrag kann sich auf der Fläche eine Magervegetation entwickeln.

Im Hinblick auf die geplanten Baumpflanzungen ist Folgendes zu beachten:

Eine Fläche von 12 bzw. 24 qm ist für die Entwicklung eines Baumes nicht ausreichend. Daher sollten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für Baumpflanzungen größerer Flächen vorgesehen werden.

Im Übrigen wird dringend angeregt, dass für den Bau und die Umsetzung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung durch ein fachkundiges Büro beauftragt wird.

Hinweis:

Nach der Begründung des Bebauungsplanes hat sich die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd bzgl. der mit der vorgenannten Planung verbundenen Windenergieplanung für die weiteren Untersuchungen zur Realisierung des Standorts im Sommer 2022 an einen Windparkbetreiber gewandt. Das Planungsverfahren befindet sich hierzu noch in der Anfangsphase und derzeit wurde nach den vorgenannten Ausführungen mit der Beauftragung der artenschutzrechtlichen Gutachten begonnen. Hierzu weisen wir nochmals darauf hin, dass Art und Umfang dieser artenschutzrechtlichen Untersuchungen unbedingt in vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Schmid

Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.